

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DGT Sicherheit und Service GmbH für die Vermietung unserer Mietsachen

Unsere folgenden Geschäftsbedingungen werden stets Inhalt des zwischen uns als Vermieter und dem jeweiligen Mieter zustande kommenden Mietvertrages einschließlich Serviceleistungen hinsichtlich der Vermietung folgender Mietsachen (Aufzählung nicht abschließend, mangelbehaftet sind die Angaben zur Mietsache im jeweiligen Mietvertrag):

Kühlanhänger | Tiefkühlanhänger | Kfz-Anhänger | Toilettenanhänger | Weißbierkrussell | Bauzeune | Bergarmaturen | Kabelbrücken | Mobile Toiletten | Zelte | Mannesmannlager

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Unsere Mitarbeiter sind keine gesetzlichen Vertreter, besitzen auch keine Einzelprokura oder Generalvollmacht, sind deshalb nicht vertretungsberechtigt und nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben bzw. die nachfolgenden Bedingungen zu ändern oder abzuändern.

1. Vertragsgegenstand

- Durch Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, die Mietsache für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen und gesetzeskonformen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch den Anspruch auf den vereinbarten Mietzins und sonstiger vertraglich vereinbarter weiterer Entgelte.
- Gegenstand des Vertrages ist nur die reine Anmietung einer zugelassen und verkehrstauglichen Mietsache gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Mietrechts. Der Mieter führt eventuelle Fahrten selbstständig und auf eigene Haftung durch.
- Bei Ausgabe bzw. Rücknahme der Mietsache ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

Der Fahrer muss das 18. Lebensjahr vollendet und im Besitz eines für die jeweilige Mietsache in Deutschland erforderlichen Führerscheins, z.B. der Klasse 3, der Klasse B99 und/oder Bf für PKW mit Anhänger sein. Der Mieter übernimmt die alleinige Haftung dafür, dass nur Personen die Mietsache fahren, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Die Vorlage des Führerscheins durch den Mieter und/oder einen weiteren Fahrer bei Anmietung und/oder bei Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe der Mietsache. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen Ziffer 6b Anwendung.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. den Vereinbarungen im Mietvertrag, Maut-, Park-, Stellplatz- und sonstige Gebühren wie auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.
- In dem Mietpreis sind nur die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4, sowie für der Wartung und Verschleißreparaturen beinhaltet.
- Der Tag der Übergabe der Mietsache und Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird.
- Bei der Anmietung erfolgen die betriebsrelevante Übergabe sowie Einweisung in die Mietsache.
- Wird der Mietzins mittels Kreditkarte bezahlt, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkarteneinrichtung zu belasten. Die Ermächtigung gilt auch für eventuelle Nachforderungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schäden (bis zum vertraglichen Selbstbehalt) und Bußgelder-/Strafgebühren des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnende Folgekosten (z.B. Abschlepp-/Rückholkosten).
- Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Weist das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter widerspricht dem Lastschriftzug gegenüber seiner Bank, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entfallende Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nach.

4. Versicherungsschutz

Anhänger sind gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert, soweit gesetzlich erforderlich: - Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. € - Haftungsfriststellung bei Teil- bzw. Vollkaskoschutz mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag.

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

- Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich. Mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf die Mietsache in der gebuchten Kategorie, soweit nicht die Stellung eines Ersatzes zulässig ist.
- Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen (Zahlungsstichtag) eine Anzahlung in Höhe der Vorgaben in der schriftlichen Reservierungsbestätigung auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6b Anwendung.
- Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6b Anwendung.

6. Rücktritt und Umbuchung

- Ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht besteht nicht.
- Der Vermieter räumt dem Mieter ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein, voraus folgende Stornogebühren resultieren: - Bei Rücktritt von der Reservierung mit Mietbeginn werden folgende Stornogebühren fällig: - 10 % des Mietpreises bis zum 10. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn, mind. jedoch 10,00 € für Reservierung (15 % des Mietpreises vom 9. bis 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn | 20 % des Mietpreises vom 60. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn | 40 % des Mietpreises vom 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn. - 60 % des Mietpreises vom 14. bis 8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn | 70 % des Mietpreises ab dem 7. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn | 80 % des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird dem Mieter der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
- Nach einem vereinbarten Mietbeginn kann die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten werden. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.
- Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

7. Kaution

- Eine Sicherheit/Kaution gemäß dem Mietvertrag muss bei Übernahme der Mietsache direkt an den Vermieter geleistet werden.
- Bei ordnungs- und vertragsgemäßem Rückgabe der Mietsache sowie endgültiger Mietvertragsabrechnung wird die Kaution erstattet. Alle anfallenden Zusatzgebühren und Kosten (z.B. Reinigungsarbeiten, Schäden etc.) werden mit der Kaution verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadenereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlags abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und deren Verantwortung hat der Vermieter das Recht die Kaution zurückzubehalten.

8. Übergabe und Rückgabe

- Die Mietsache ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (Uhrzeit) an der im Vertrag benannten Station des Vermieters zu übernehmen und dort zurück zu geben.
- Bei Übergabe der Mietsache sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen.
- Der Mieter verpflichtet sich, bei Übernahme der Mietsache diese auf schadenfreien Zustand, Sauberkeit und das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen, sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und auf dem Übergabeprotokoll schriftlich zu vermerken.
- Vor der Übergabe erfolgt eine Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe der Mietsache vorenthalten bis die Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu dessen Lasten.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt gereinigt und laut Übergabeprotokoll zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe der Mietsache diese nicht gereinigt, wird eine Pauschale von je 100,00 € für Kühlanhänger und 250,00 € für Toilettenanhänger fällig, unabhängig davon können für die Mietgegenstände individuelle Reinigungspauschalen vereinbart werden. Diese sind separat im Mietvertrag aufzuführen. Der Nachweis, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
- Beschädigte Mietsachen bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern diese Schäden oder der Verlust während seiner Anmietzeit eingetreten sind.
- Gibt der Mieter die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück, ist der Vermieter berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzins zu verlangen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung der Mietsache erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer.

Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.

- Die Rückgabe der Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.
- Kann die gebuchte Mietsache nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, eine vergleichbare Mietsache bereitzustellen.
- Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- Im Falle der Mieter seiner Rückgabepflichtung nach einer weiteren Rückgabeforderung nicht nach bzw. ist nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

9. Ersatzgestellung einer Mietsache

- Kann die Mietsache in der gebuchten Kategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter vor, eine in Größe und Ausstattung vergleichbare oder größere Mietsache bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Gleiches gilt, wenn die Mietsache ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 545 Abs.2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eine Ersatzmietze schließt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechtigte Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme einer größeren Mietsache als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- Akzeptiert der Mieter eine vergleichbare Mietsache in einer kleineren Kategorie, erachtet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Kategorien.
- Wird die Mietsache während der Anmietzeit zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung einer Ersatzmietze ablehnen. Eine Kündigung des Mieters nach § 545 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Obliegenheiten des Mieters

- Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Mit beanstandungsfreier Empfangnahme erkennt der Mieter die Mietsache als mangelfrei und betriebsbereit an.
- Die Mietsache darf nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung der Mietsache erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer der Mietsache dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis zu hinterlegen.
- Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung der Mietsache an einen weiteren Fahrer/Nutzer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietbedingungen zu informieren.

- Die Mietsache ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört z. B. die Kontrolle des Reifendruckes, Bremsen, Anhängerkupplung) den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu sichern. Der Mieter hat beim Verlassen der Mietsache ggf. die Schlüssel und Papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, ggf. Zuladungsbestimmungen, Anhängerabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich die Mietsache in verkehrssicherem Zustand befindet.
- Es ist untersagt, die Mietsache u. a. zu verwenden: - zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Anhängerfesten: - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiv oder sonst gefährlichen Stoffen: - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Reich des Tatortes mit Strafe bedroht sind: - zur Weitervermietung oder Leih-: zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Anhängers föhren: - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeeförderung: - für Fahrschulübungen, Geländefahrten: - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.
- Fahrten in Kriegsteile sind unzulässig, Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Ukraine, Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Mietsache wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 50,00 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben des Mietvertrages haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Alteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Reifen, Bremsbeläge etc.). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Alteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.
- Der Mieter darf an der Mietsache keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, die Mietsache optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- Häustiere dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters in dafür geeigneten Anhängern mit vom Mieter/Fahrer zu stellenden, zusätzlichen Sicherungsvorrichtungen-/einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung führen, insbesondere wenn das Anhänger nach Tier nicht und/oder Tierhaare/-ausscheidungen vorzufinden sind.
- Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwerdung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich, eine Änderung seiner Rechnungsangaben nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und ungefragt mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers der Mietsache mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

11. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter/Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Diebstahls-, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfall entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Mietsache enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Yorkommnisse, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen, sind unverzüglich, spätestens bei Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

12. Haftung des Vermieters

Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sach-schäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen. Der Vermieter haftet nur für Schäden, soweit eine Deckung im Rahmen der für die Mietsache gesetzlich vorausgesetzte und abgeschlossene Versicherung besteht. Für Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug der Mietsache entsteht, haftet der Vermieter der Mietsache für diese Schäden nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Anhängers zurückgelassen/vergessen werden. Für Schäden infolge eines Produktionstehlers haftet der Vermieter nicht. Eine Haftung für Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden jederder Art. Für Teile, die der Vermieter nicht selbst hergestellt hat, sind weitere Ansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere wegen eines Produktionstehlers, den der Hersteller zu vertreten hat. Der Vermieter tritt insoweit alle Ansprüche, die er gegen den jeweiligen Hersteller und/oder Lieferanten hat, an den Mieter ab. Soweit eine Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Untervermieter/Kaufmann, ist im Falle der Nachbesserung die Erstattung von Fahrtkosten, Frachtkosten, Abschleppkosten, Mietkosten, Arbeits- und Ausfallkosten sowie jeder weitere Schadenersatz ausgeschlossen.

13. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden, Verschmutzung und Verlust der Mietsache, welche während des Mietzeitraumes bis zur Rückgabe der Mietsache entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für den zufälligen Untergang, Vandalismus und Schäden, welche u. a. durch Witterung etc. verursacht wurden, auch wenn er dafür selbst nicht unmittelbar verantwortlich ist. Es wird an dieser Stelle empfohlen, eine entsprechende (Haftpflicht-)Versicherung abzuschließen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- Eine Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenhöhe. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffer 2 (Mindestalter des Fahrers) 8. (Übergabe und Rückgabe), 10. (Übliegenheiten), 11. (Verhalten bei Unfall oder Schaden) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenhöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Bewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung der Mietsache anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zgl. einer Bearbeitungsgebühr an den Mieter weitergeleitet.
- Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.
- Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kaution zurückzubehalten.

14. Verjährung

- Der Mieter muss offensichtliche Mängel an der Mietsache unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Offenheitlichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch den Verlebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Würden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend spätestens 6 Monate nach Rückgabe der Mietsache. Sofern der Unfall politisch aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

15. Allgemeine Bestimmungen

- Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- Die Aufrechnung ist Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritten zu bedienen.
- Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenen Namen.

16. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- Der Vermieter erhebt, verarbeitet und -nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.
- Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und seinen Vertragspartnern/Lizenznehmern/Franchisegeber und an andere beauftragte Dritte (z.B. Versicherungen, Inkassounternehmen, Rechtsanwaltschaft) erfolgen.
- Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Straftatfel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zweck der Abrechnung oder an Unternehmen oder entsprechende Stellen, damit angefallene Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann (z. B. Ziffer 13 g. h).
- Der Vermieter behält sich vor, seine Mietsachen mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem auszustatten. Dieses System erlaubt es, die Positionen/daten der jeweiligen Mietsache festzustellen und diese im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Diebstahl, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten. Sofern dabei personenbezogene Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung der Mietsache.

17. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Beschäftigtes des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Dliches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): der Vermieter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.